

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
§ 2 Begriffe		
<p>(3) ¹Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäudeklasse 1: <ol style="list-style-type: none"> a) frei stehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und b) frei stehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, 2. Gebäudeklasse 2: Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m², 3. Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m, 4. Gebäudeklasse 4: Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m², 5. Gebäudeklasse 5: sonstige Gebäude, einschließlich unterirdi- 	<p>(3) ¹Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäudeklasse 1: <ol style="list-style-type: none"> a) frei stehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und b) frei stehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, 2. Gebäudeklasse 2: Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m², 3. Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m, 4. Gebäudeklasse 4: Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m², 5. Gebäudeklasse 5: sonstige Gebäude, einschließlich unterirdi- 	<p>(3) ¹Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäudeklasse 1: <ol style="list-style-type: none"> a) frei stehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und b) frei stehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, 2. Gebäudeklasse 2: Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m², 3. Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m, 4. Gebäudeklasse 4: Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m², 5. Gebäudeklasse 5: sonstige Gebäude, einschließlich unterirdi-

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
<p>scher Gebäude.</p> <p>²Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.</p> <p>³Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Bruttogrundflächen; bei der Berechnung der Bruttogrundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.</p>	<p>scher Gebäude.</p> <p>²Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.</p> <p>³Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Bruttogrundflächen; bei der Berechnung der Bruttogrundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.</p> <p>⁴Die Bauaufsichtsbehörde kann für die Höhenermittlung nach Satz 2 einen abweichenden Bezugspunkt für die Geländeoberfläche bestimmen, wenn insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.</p>	<p>scher Gebäude.</p> <p>²Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.</p> <p>³Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Bruttogrundflächen; bei der Berechnung der Bruttogrundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.</p> <p>⁴Abweichend von der Höhenbestimmung nach Satz 2 ist ein Gebäude in die Gebäudeklasse 2 einzustufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) von der Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Stelle der Geländeoberfläche, von der der Aufenthaltsraum über die Rettungsgeräte der Feuerwehr erreichbar ist, die Höhe des Gebäudes 7 Meter nicht überschreitet,b) es in geschlossener Bauweise errichtet ist,c) es sich um ein Wohngebäude im Sinne des Absatzes 5 handelt undd) es aus nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
		<p>als 400 m² besteht.</p> <p>⁵Die Berufsfeuerwehr hat vor Einreichung des Bauantrages schriftlich zu bestätigen, dass hinsichtlich der Personenrettung bei Vorhaben nach Satz 4 keine Bedenken bestehen.</p> <p><i>Einwand Abteilung 6, Abstimmung mit SI und FW am 04.04.2017 und 02.05.2017</i></p>
<p>(10) ¹Straßenhöhe ist die Höhe der Straße an der Grundstücksgrenze im Bereich der baulichen Anlage; bei geneigtem Gelände ist die mittlere Höhe maßgebend. ²Ist die Straße noch nicht hergestellt, wird die Straßenhöhe durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmt.</p>	<p>(10) ¹Straßenhöhe ist die Höhe der Straße an der Grundstücksgrenze im Bereich der baulichen Anlage; bei geneigtem Gelände ist die mittlere Höhe maßgebend. ²Ist die Straße noch nicht hergestellt, wird die Straßenhöhe durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmt.</p>	<p>(10) ¹Straßenhöhe im Sinne dieses Gesetzes ist die Höhe der Straße an der Grundstücksgrenze im Bereich der baulichen Anlage; bei geneigtem Gelände ist die mittlere Höhe maßgebend. ²Ist die Straße noch nicht hergestellt, wird die Straßenhöhe durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmt.</p> <p><i>Einwand Abteilung 5, Abstimmungsgespräch am 27.03.2017</i></p>
<p>§ 3 Allgemeine Anforderungen</p>		
<p>(1) ¹Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet sowie die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und keine unzumutbaren Belästigungen verursacht werden. ²Dabei soll auf die Belange</p>	<p>(1) ¹Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet sowie die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und keine unzumutbaren Belästigungen verursacht wer-</p>	<p>(1) ¹Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet sowie die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und keine unzumutbaren Belästigungen verursacht wer-</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
Behinderter Rücksicht genommen werden.	den. ² Dabei soll auf die Belange Behinderter Rücksicht genommen werden und es sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 zu berücksichtigen. ³ Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.	den. ² Dabei soll auf die Belange von Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen werden und es sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 zu berücksichtigen. ³ Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung. <i>redaktionelle Korrektur durch FB-01</i>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Bebauung der Grundstücke mit baulichen Anlagen</p> <p><i>Einwand BOA BHV</i></p>
(1) ¹ Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. ² Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sind nicht befahrbare Wohnwege von nicht mehr als 50 m Länge zulässig. ³ Einer öffentlich-rechtlichen Sicherung der Zufahrt bedarf es nicht, wenn die Benutzung durch Miteigentumsanteile, die im Bestandsverzeichnis	(1) ¹ Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. ² Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sind nicht befahrbare Wohnwege von nicht mehr als 50 m Länge zulässig. ³ Einer öffentlich-rechtlichen Sicherung der Zufahrt bedarf es nicht, wenn die Benutzung durch Miteigentumsanteile, die im Bestandsverzeichnis	(1) ¹ Gebäude dürfen nur errichtet oder geändert werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. ² Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sind nicht befahrbare Wohnwege von nicht mehr als 50 m Länge zulässig. ³ Einer öffentlich-rechtlichen Sicherung der Zufahrt bedarf es nicht, wenn die Benutzung durch Miteigen-

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
des Grundbuchblatts unter der Nummer des Baugrundstücks eingetragen sind, gesichert ist.	des Grundbuchblatts unter der Nummer des Baugrundstücks eingetragen sind, gesichert ist.	tumsanteile, die im Bestandsverzeichnis des Grundbuchblatts unter der Nummer des Baugrundstücks eingetragen sind, gesichert ist. <i>Einwand Abteilung 6 / FB-012</i>
<p>§ 6 Abstandsflächen</p>		
<p>(7) ¹In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig</p> <p>1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe an der Grenze bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m; abweichend von Absatz 4 wird die Höhe von Giebelflächen lediglich zu einem Drittel der Wandhöhe hinzugerechnet und die Höhe von Dächern mit einer Neigung bis zu 45 Grad bleibt unberücksichtigt,</p>	<p>(8) ¹In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig (...)</p> <p>1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe an der Grenze bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m einschließlich der Dachüberstände; abweichend von Absatz 4 wird die Höhe von Giebelflächen lediglich zu einem Drittel der Wandhöhe hinzugerechnet und die Höhe von Dächern mit einer Neigung bis zu 45 Grad bleibt unberücksichtigt,</p>	<p>(8) ¹In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig (...)</p> <p>1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe an der Grenze bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, wobei Dachüberstände und Gesimse von insgesamt nicht mehr als 0,50 m unberücksichtigt bleiben; abweichend von Absatz 4 wird die Höhe von Giebelflächen lediglich zu einem Drittel der Wandhöhe hinzugerechnet und die Höhe von Dächern mit einer Neigung bis zu 45 Grad bleibt unberücksichtigt,</p> <p><i>Einwand BBN, Stellungnahme 28.03.2017</i> <i>ARGE Freier Wohnbau, Abstimmungsge-</i></p>

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
		sprach 04.05.2017
<p>§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze</p>		
<p>(3) ¹Bei der Errichtung von Gebäuden mit insgesamt mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen und instand zu halten.</p> <p>²Auf die in Satz 1 genannte Zahl werden nicht angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vor dem 15. Juni 1973 genehmigten Wohnungen, 2. Einraumwohnungen mit höchstens 40 m² Wohnfläche, 3. Wohnungen in Gebäuden mit dem Erscheinungsbild und der Nutzung von Einfamilienhäusern, wenn deren Aufenthaltsräume einen unmittelbaren Zugang zu einer zum Spielen geeigneten und der ausschließlichen Verfügung des Wohnungsinhabers unterliegenden Gartenfläche haben, 4. Wohnungen mit einer besonderen Zweck- 	<p>(3) ¹Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen und instand zu halten.</p> <p>²Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage geschaffen oder erweitert wird oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist.</p> <p>³Die Größe der Kinderspielplätze richtet sich nach der Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück.</p>	<p>(3) ¹Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen mit mehr als jeweils 40 m² Wohnfläche ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen und instand zu halten.</p> <p>²Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage geschaffen oder erweitert wird oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist.</p> <p>³Die Größe der Kinderspielplätze richtet sich nach der Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück.</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
bestimmung, in denen Kinder üblicherweise nicht wohnen. ³ Die Größe der Kinderspielplätze richtet sich nach der Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück.		<i>Einwand ARGE Freier Wohnbau, Abstimmungsgespräch 04.05.2017</i>
(4) ¹ Kann der Kinderspielplatz nicht hergestellt werden, so ist diese Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages für die Gestaltung von Kinderspielmöglichkeiten an die Gemeinde zu erfüllen. ² Die Höhe des Ablösungsbetrages wird für die Stadtgemeinde Bremen von der obersten Bauaufsichtsbehörde und für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat der Stadt Bremerhaven festgesetzt; sie darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung nicht übersteigen.	(4) ¹ Kann der Kinderspielplatz nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden, so ist diese Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages für die Gestaltung von Kinderspielmöglichkeiten an die zuständige Stadt gemeinde zu erfüllen. ² Die Ablösung ist auch zulässig, wenn in unmittelbarer Nähe eine öffentliche Spielfläche geschaffen wird oder vorhanden ist.	(4) ¹ Kann der Kinderspielplatz nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden, so ist diese Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages für die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Kinderspielmöglichkeiten an die zuständige Stadt Gemeinde zu erfüllen. ² Die Ablösung ist auch zulässig, wenn in unmittelbarer Nähe eine öffentliche Spielfläche geschaffen wird oder vorhanden ist. <i>Änderung und Einwandbehandlung abgestimmt mit SKJFIS / Frau Kulenkampff am 14.02.2017</i> <i>Einwand SWAH, Abstimmungsgespräch 27.03.2017</i>

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
<p>§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse</p>		
<p>(2) Bei Vorhaben, die eine Klärung der Eignung des Baugrundstücks im Sinne des Absatzes 1 erfordern, ist der Entwurfsverfasser bei der Erstellung des Entwurfs verpflichtet, der für den Bodenschutz zuständigen Stelle die zu diesem Zweck erforderlichen Angaben über das geplante Vorhaben zu übermitteln und mit den Bauvorlagen Angaben über die Sondierungspflicht nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel zu machen.</p> <p style="text-align: center;"><i>neue Regelabfrage für alle Bauvorhaben</i></p>	<p>(2) Bei Vorhaben, die eine Klärung der Eignung des Baugrundstücks im Sinne des Absatzes 1 erfordern, ist der Entwurfsverfasser bei der Erstellung des Entwurfs verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der für den Bodenschutz zuständigen Stelle die zu diesem Zweck erforderlichen Angaben über das geplante Vorhaben zu übermitteln, mit den Bauvorlagen Angaben zu machen 2. über die Sondierungspflicht nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel und 3. ob es sich um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des § 70 Absatz 5 Satz 1 handelt, <p><i>Übernahme der Tatbestandsmerkmale des § 70 Absatz 5 Satz 1 in § 13 zur Erleichterung</i></p>	<p>(2) Bei Vorhaben, die eine Klärung der Eignung des Baugrundstücks im Sinne des Absatzes 1 erfordern, ist die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser bei der Erstellung des Entwurfs verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der für den Bodenschutz zuständigen Stelle die zu diesem Zweck erforderlichen Angaben über das geplante Vorhaben zu übermitteln, 2. mit den Bauvorlagen Angaben zu machen <ol style="list-style-type: none"> a) über die Sondierungspflicht nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel und (b) ob es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung <ol style="list-style-type: none"> aa) eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden, bb) baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nut-

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
	<p><i>der Rechtsanwendung nach rechtsförmlicher Prüfung durch SJV</i></p> <p>die innerhalb des von der Immissionsschutzbehörde im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemachten Achtungsabstandes oder angemessenen Sicherheitsabstandes um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung liegt.</p>	<p>zung durch mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen oder Besucher ermöglicht wird, oder</p> <p>cc) baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c, Nummer 10 bis 13, 15 und 16 sind,</p> <p>handelt, die als schutzbedürftige Nutzung innerhalb eines von der Immissionsschutzbehörde im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemachten Achtungsabstandes oder des angemessenen Sicherheitsabstandes um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen.</p> <p><i>Einwand SJV</i> <i>Einwand SWAH, Abstimmungsgespräch 27.03.2017</i></p>

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
<p>§ 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge</p>		
<p>(3) ¹Jeder notwendige Treppenraum muss an einer Außenwand liegen und einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. ²Innenliegende notwendige Treppenräume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lang nicht durch Raucheintritt gefährdet werden kann.</p>	<p>(3) ¹Jeder notwendige Treppenraum muss an einer Außenwand liegen und einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. ²Innenliegende notwendige Treppenräume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lang nicht durch Raucheintritt gefährdet werden kann.</p>	<p>(3) ¹Jeder notwendige Treppenraum muss an einer Außenwand liegen und einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. ²Innenliegende notwendige Treppenräume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lang nicht durch Raucheintritt gefährdet werden kann.</p> <p>(...)</p> <p><i>Einwand ARGE Freier Wohnbau, redaktioneller Fehler bei der Erstellung des Gesetzentwurfs</i></p>
<p>§ 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen</p>		
<p><i>neue Regelung</i></p>	<p>(5) In Arbeitsstätten und sonstigen, öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen nach § 50 Absatz 2 müssen sich die Türen von Rettungswegen in Fluchrichtung öffnen lassen.</p>	<p>(5) In Arbeitsstätten und sonstigen, öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen nach § 50 Absatz 2 müssen sich die Türen von Rettungswegen in Fluchrichtung öffnen lassen.</p> <p><i>Einwand Abteilung 6, für die Baubehörde nur mit erheblichem Arbeitsaufwand (Abweichungen) durchsetzbar, Streichung nach Abstimmungsgespräch am 22.02.2017</i></p>

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
<p>§ 39 Aufzüge</p>		
<p>(4) ¹Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 10,25 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl und Größe haben.</p> <p>²Dabei sind Räume im obersten Geschoss nicht zu berücksichtigen, die eine Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen im darunter liegenden Geschoss bilden.</p> <p>³Mindestens einer der Aufzüge muss auch zur Aufnahme von Kinderwagen, Lasten, Krankentragen und Rollstühlen geeignet und von der öffentlichen Verkehrsfläche sowie in allen Geschossen barrierefrei erreichbar sein.</p> <p>⁴Haltestellen im obersten Geschoss sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p> <p>⁵Satz 1 gilt nicht beim nachträglichen Ausbau oberster Geschosse nach § 2 Absatz 7 Satz 1 in den am 1. Januar 1996 bestehenden Gebäuden.</p>	<p>(4) ¹Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 10,25 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben.</p> <p>²Dabei sind Räume im obersten Geschoss nicht zu berücksichtigen, die eine Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen im darunter liegenden Geschoss bilden.</p> <p>³Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben.</p> <p>⁴Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche sowie in allen Geschossen aus barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.</p> <p>⁵Haltestellen im obersten Geschoss sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p> <p>⁵Satz 1 gilt nicht beim nachträglichen Ausbau oberster Geschosse nach § 2 Absatz 7 Satz 1 in den am 1. Januar 1996 bestehenden Gebäuden.</p>	<p>(4) ¹Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 10,25 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben.</p> <p>²Dabei sind Räume im obersten Geschoss nicht zu berücksichtigen, die eine Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen im darunter liegenden Geschoss bilden.</p> <p>³Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben.</p> <p>⁴Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche sowie in allen Geschossen aus barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.</p> <p>⁵Haltestellen im obersten Geschoss sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p> <p>⁵Satz 1 gilt nicht beim nachträglichen Ausbau oberster Geschosse nach § 2 Absatz 7 Satz 1 in den am 1. Januar 1996 bestehenden Gebäuden.</p> <p><i>Beibehaltung der Ausnahme / Einwand SWAH,</i></p>

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
<i>Abstimmungsgespräch am 27.03.2017</i>		
§ 43 Sanitäre Anlagen		
<p>(1) ²Für bauliche Anlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ist eine ausreichende Zahl von Toiletten herzustellen.</p>	<p>(1) ¹Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen ist mit zweckentsprechenden sanitären Anlagen auszustatten. ²Für bauliche Anlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ist eine ausreichende Zahl von Toilettenräumen herzustellen, die nach Geschlechtern zu trennen sind. ³§ 48 Absatz 3 und 50 Absatz 4 bleiben unberührt.</p>	<p>(1) ¹Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen ist mit zweckentsprechenden sanitären Anlagen auszustatten. ²Für bauliche Anlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ist eine ausreichende Zahl von Toilettenräumen herzustellen, die nach Geschlechtern zu trennen sind. ³§ 48 Absatz 3 und 50 Absatz 4 sowie die arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen an sanitäre Anlagen bleiben unberührt.</p> <p><i>Gesprächsergebnis bei 6 / 22.02.2017</i></p> <p><i>Einwendung SWAH, Abstimmungsgespräch am 27.03.2017</i></p>
§ 47 Aufenthaltsräume		
<p>(1) ¹Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,4 0m haben.</p> <p>²Dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudекlassen 1 und 2.</p> <p>³Bei Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen und im Dachraum genügt eine lichte Raumhöhe von 2,3 0m über mindestens der Hälfte der</p>	<p>(1) ¹Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,4 0m haben.</p> <p>²Dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudекlassen 1 und 2.</p> <p>³Bei Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen und im Dachraum genügt eine lichte Raumhöhe von 2,3 0m über mindestens der Hälfte der</p>	<p>(1) ¹Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben.</p> <p>²Dies gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudекlassen 1 und 2.</p> <p>²Bei Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen und im Dachraum genügt eine lichte Raumhöhe von 2,3 0m über mindestens der Hälfte der</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
Grundfläche des Aufenthaltsraumes; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben dabei außer Betracht.	Grundfläche des Aufenthaltsraumes; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben dabei außer Betracht.	Grundfläche des Aufenthaltsraumes; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben dabei außer Betracht. <i>Einwand BBN, Stellungname 28.03.2017</i>
§ 48 Wohnungen		
(2) In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Rollstühle sowie für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum herzustellen.	(2) In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 oder auf dem Baugrundstück sind leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder, Rollstühle und andere Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum herzustellen.	(2) ¹ In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen oder auf dem Baugrundstück sind in der Nähe des Hauseingangs barrierefrei erreichbare Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und andere Mobilitätshilfen herzustellen. ²Jede Wohnung muss über einen ausreichend großen Abstellraum verfügen. <i>Einwand Feuerwehr, SI – mündlich erörtert am 08.02.2017</i> <i>LBB, Abstimmungsgespräch 21.03.2017</i>
(4) ¹ In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ² Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet	(4) ¹ In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ² Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet	(4) ¹ In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ² Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

<p>BremLBO vom 6. Oktober 2009</p>	<p>Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge</p>	<p>Vorschlag Änderungen nach Anhörung</p>
<p>wird.</p> <p>³Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend auszustatten. ⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.</p>	<p>wird.</p> <p>³Die Rauchwarnmelder sind auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit mit optischen Signalen auszustatten.</p> <p>⁴Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend auszustatten. ⁵Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst</p>	<p>wird.</p> <p>³Die Rauchwarnmelder sind auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit mit optischen Signalen auszustatten.</p> <p>³Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend auszustatten. ⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.</p> <p><i>Streichung von Satz 3 nach Einwänden von Bundesverband Sicherheitstechnik, Forum Brandrauchprävention, LBB und Abteilung 6</i></p>
<p>§ 50 Barrierefreies Bauen</p>		
<p>(1) ¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein.</p> <p>²In diesen und in den nach § 39 Absatz 4 barrierefrei erreichbaren Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein.</p>	<p>(1) ¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; ausgenommen sind Abstell-, Funktions- sowie mehrfach vorhandene Sanitärräume. ²Diese Verpflichtung gilt auch in den nach § 39 Absatz 4 barrierefrei erreichbaren Wohnungen entsprechend für mehrere Geschosse.</p> <p>³Jede achte der nach Satz 1 und 2 barriere-</p>	<p>(1) ¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses einschließlich eines möglichen Freisitzes barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; ausgenommen sind Abstell-, Funktions- sowie mehrfach vorhandene Sanitärräume.</p> <p>²In Gebäuden, die nach § 39 Absatz 4 Satz 1 Aufzüge haben, müssen alle Wohnungen nach Satz 1 barrierefrei, aber nicht unein-</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

<p>BremLBO vom 6. Oktober 2009</p>	<p>Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge</p>	<p>Vorschlag Änderungen nach Anhörung</p>
<p><i>Einführung der R-Anforderungen nach DIN 18040-2</i></p> <p>³§ 39 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>	<p>freien Wohnungen muss darüber hinaus un- eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.</p> <p>⁴§ 39 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>	<p>geschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.</p> <p>³Von den Wohnungen nach Satz 1 und 2 müs- sen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnun- gen eine und bei mehr als zwanzig Wohnun- gen mindestens zwei Wohnungen uneinge- schränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.</p> <p>⁴Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch entsprechende Wohnungen in meh- reren Geschossen erfüllt werden.</p> <p>⁵§ 39 Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p><i>Einwand AK, IK, BDA vpi, Arge Freier Wohn- bau, Abteilung 6, ergänzt am 10.04.2017, Ab- stimmungsgespräche am 04.05 und 09.05.2017</i></p> <p><i>Diskussion mit LBB am 21.03.2017 Landes- teilhabebeirat am 11.05.2017 erfolgt</i></p> <p>Nachträgliche Änderung des Satzes 3 Ge- genstand der Zustimmungsvorlage an S vom 16.05.2017</p>
<p>(3) Für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder aus- schließlich von behinderten Menschen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ge- nutzt oder betreten werden, wie</p> <p>1. Tagesstätten und Heime für behinderte</p>	<p>(3) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder aus- schließlich von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen oder Personen mit Kleinkin- dern genutzt oder betreten werden, wie</p> <p>1. Tageseinrichtungen zur Betreuung und</p>	<p>(3) Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude ab 500 m² Nutzfläche sowie bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Men- schen mit Behinderungen, alten Menschen oder Personen mit Kleinkindern genutzt oder</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
<p>Menschen,</p> <p>2. Altenwohnungen, Altenheime sowie Altenwohn- und Altenpflegeheime,</p> <p>3. Kindertagesstätten und Kinderheime,</p> <p>4. Schulen und Ausbildungsstätten für behinderte Menschen,</p> <p>gilt Absatz 2 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.</p>	<p>Pflege,</p> <p>2. stationäre Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Pflege,</p> <p>3. Schulen, Ausbildungs- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, sowie Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude mit mehr als 500 m² Nutzfläche müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teile barrierefrei sein.</p>	<p>betreten werden, wie</p> <p>1. Tageseinrichtungen zur Betreuung und Pflege,</p> <p>2. stationäre Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Pflege,</p> <p>3. Schulen, Ausbildungs- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,</p> <p>müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teile barrierefrei sein.</p> <p><i>redaktionelle Klarstellung nach Anregung LBB vom 10.05.2017</i></p>
<p>(5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 67 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Absatz 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.</p>	<p>(5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 67 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen</p> <p>1. schwieriger Geländeverhältnisse,</p> <p>2. ungünstiger vorhandener Bebauung,</p> <p>3. Bezug auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder mobilitätseingeschränkten Personen,</p> <p>4. atypischer Nutzung oder,</p> <p>5. bei Anlagen nach Absatz 1 und 4 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs</p> <p>nur mit einem unverhältnismäßigen Mehrauf-</p>	<p>(5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 67 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen</p> <p>1. schwieriger Geländeverhältnisse,</p> <p>2. ungünstiger vorhandener Bebauung,</p> <p>3. Bezug auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder mobilitätseingeschränkten Personen,</p> <p>4. atypischer Nutzung,</p> <p>5. Änderungen oder Nutzungsänderungen im vorhandenen Bestand oder</p> <p>6. bei Anlagen nach Absatz 1 und 4 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
	wand erfüllt werden können.	erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. ² Bei der Zulassung von Abweichungen sind die Belange von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern angemessen zu berücksichtigen. <i>Einwände von LBB, Magistrat Bremerhaven, AK, IK, VPI, BDA, SWAH, SWGV</i> <i>Einvernehmliche Abstimmung erfolgt</i>
§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden		
(6) ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen, einschließlich der Wohnungen, zu betreten. ² Wohnungen, Geschäfts- und Betriebsräume dürfen nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden. ³ Die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher mitgeteilt werden; dies gilt nicht für Maßnahmen der Bauüberwachung nach § 80. ⁴ Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit einge-	<i>Änderung nach Anhörung</i> <i>Ergebnis des Abstimmungsgespräches mit SJV am 02.03.2017 und Rückmeldung vom 06.03.2017</i>	(6) ¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen, einschließlich der Wohnungen, zu betreten. ² Die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher mitgeteilt werden; dies gilt nicht für Maßnahmen der Bauüberwachung nach § 80. ³ Wohnungen sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit dürfen nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden. ⁴ Die oder der Verfügungsberechtigte oder die Besitzerin oder

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
schränkt.		der Besitzer hat diese Maßnahmen zu dulden. ⁵ Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
	<i>neue Regelung</i> <i>Ergebnis des Abstimmungsgesprächs mit SJV am 02.03.2017 und Rückmeldung vom 06.03.2017</i>	(7.) Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 befugt zu verlangen, dass unentgeltlich Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden. Die oder der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
	<i>Ergebnis des Abstimmungsgesprächs mit SJV am 02.03.2017 und Rückmeldung vom 06.03.2017</i>	(8.) Soweit Maßnahmen nach diesem Gesetz im Wege der Ersatzvornahme nach § 15 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ausgeführt werden, ruhen die entstehenden Kosten als öffentliche Last auf dem betroffenen Grundstück.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
<p>§ 61 Verfahrensfreie Vorhaben</p>		
<p>(1) verfahrensfrei sind 1. folgende Gebäude a) eingeschossige Gebäude mit einer Bruttogrundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich</p>	<p>(1) verfahrensfrei sind 1. folgende Gebäude a) eingeschossige Gebäude mit einer Bruttogrundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich</p>	<p>(1) verfahrensfrei sind 1. folgende Gebäude a) eingeschossige auch gewerblich genutzte Gebäude mit einer Bruttogrundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich <i>Einwand BBN, Stellungnahme vom 28.03.2017</i></p>
<p>neue Regelung</p>	<p>3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern außer in reinen Wohngebieten;</p>	<p>(1) verfahrensfrei sind 3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Metern in Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich, wenn sie einem nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben dienen; <i>Einwand SWAH, Abstimmungsgespräch am 27.03.2017</i></p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
neue Regelung	4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung: (..)	4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung: (..) c) Anlagen der Abfallentsorgung die den im Rahmen des Absatzes 1 ansonsten zulässigen baulichen Umfang nicht überschreiten; <i>Einwand Referat 25, tel. Abstimmung erfolgt</i>
15. folgende sonstige Anlagen neue Regelung	15. folgende sonstige Anlagen neue Regelung	15. folgende sonstige Anlagen g) Ladesäulen für Elektromobilität <i>Ergänzung nach Workshop Elektromobilität am 05.05.2017 und Abstimmung mit Referat 22 und Abteilung 5</i>
<p>§ 66 Bautechnische Nachweise</p>		
<p>(3) Der Standsicherheitsnachweis muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, 2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei <ol style="list-style-type: none"> a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tri- 	<p>(3) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, 2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei <ol style="list-style-type: none"> a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tri- 	<p>(3) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, 2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei <ol style="list-style-type: none"> a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) Behältern, Brücken, Stützmauern, Tri-

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

<p>BremLBO vom 6. Oktober 2009</p>	<p>Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge</p>	<p>Vorschlag Änderungen nach Anhörung</p>
<p>bünen, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m bauaufsichtlich geprüft sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. <i>neue Öffnungsklauseln</i></p>	<p>bünen, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m bauaufsichtlich geprüft sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann bei Vorhaben mit geringem Risikopotenzial und untergeordneter Bedeutung auf eine nach Satz 1 ansonsten erforderliche bauaufsichtliche Prüfung verzichten. ³Abweichend von Satz 1 kann die Bauaufsichtsbehörde im begründeten Einzelfall hinsichtlich des Risikopotenzials eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises fordern.</p>	<p>bünen, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m bauaufsichtlich geprüft sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann bei Vorhaben mit geringem Risikopotenzial und untergeordneter Bedeutung auf eine nach Satz 1 ansonsten erforderliche bauaufsichtliche Prüfung verzichten. ²Abweichend von Satz 1 kann die Bauaufsichtsbehörde im begründeten Einzelfall hinsichtlich des Risikopotenzials eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises fordern.</p>
<p>(5) ¹Außer in den Fällen der Absätze der 3 und 4 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) ¹Außer in den Fällen der Absätze der 3 und 4 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) ¹Außer in den Fällen der Absätze der 3 und 4 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt. ²Darüber hinaus kann die Bauaufsichtsbehörde bei Vorhaben mit geringem Risikopotenzial und untergeordneter Bedeutung auf eine ansonsten nach Absatz 3 oder 4 erforderliche bauaufsichtliche Prüfung der bautechnischen Nachweise verzichten.</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

<p>BremLBO vom 6. Oktober 2009</p>	<p>Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge</p>	<p>Vorschlag Änderungen nach Anhörung</p>
<p>²Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen.</p>	<p>²Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen.</p>	<p>³Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen. <i>Einwand Abteilung 6 und BBN ressortinterne Abstimmung erfolgt</i></p>
<p>§ 70 Beteiligung der Nachbarn</p>	<p>§ 70 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit</p>	<p>§ 70 Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn und der Öffentlichkeit</p>
<p><i>neue Regelung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie</i></p>	<p>(5) ¹Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden, 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, und 3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe 	<p>(5) ¹Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer schutzwürdigen Nutzung nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

<p>BremLBO vom 6. Oktober 2009</p>	<p>Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge</p>	<p>Vorschlag Änderungen nach Anhörung</p>
	<p>c, 10 bis 13, 15 und 16 sind, gelten für die Öffentlichkeitsbeteiligung die Sätze 2 bis 8, wenn die Vorhaben innerhalb des nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 bekannt gemachten Abstands durchgeführt werden sollen. (... Sätze 2 bis 8)</p>	<p>gelten für die Öffentlichkeitsbeteiligung die Sätze 2 bis 8, wenn die Vorhaben innerhalb des von der Immissionsschutzbehörde bekannt gemachten Abstands durchgeführt werden sollen. Sätze 2 bis 8 unverändert <i>Einwand SJV, Ergebnis der rechtsförmlichen Prüfung</i></p>
<p>§ 71 Verarbeitung personenbezogener Daten</p>		
<p>(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörden sind befugt, zur Durchführung der Verfahren nach §§ 63, 64, 74, 75 und 76, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58, einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulastenverzeichnisses nach § 82 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 83 die erforderlichen personenbezogenen Daten von den nach §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümern, Nachbarn, Baustoffproduzenten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligten zu verarbeiten. ²Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. ³§ 3 Absatz 3 und 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes gelten ent-</p>	<p>(1) ¹Entsprechend der Öffnungsklausel für die Mitgliedsstaaten nach Artikel 6 Absatz 3 b) in Verbindung mit Absatz 1 e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sind die Bauaufsichtsbehörden befugt, zur Durchführung der Verfahren nach §§ 63, 64, 74, 75 und 76, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58, einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulastenverzeichnisses nach § 82 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 83 die erforderlichen personenbezogenen Daten von den nach §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümern, Nachbarn, Baustoffproduzenten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligten zu verarbeiten. ²Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 1 Nummern 1 bis 3 nur mit Einwilligung der betroffenen Person rechtmäßig.</p>	<p>(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörden sind befugt, zur Durchführung der Verfahren nach §§ 63, 64, 74, 75 und 76, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58, einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulastenverzeichnisses nach § 82 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 83 die erforderlichen personenbezogenen Daten von den nach §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümern, Nachbarn, Baustoffproduzenten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligten zu verarbeiten. ²Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 1 Nummern 1 bis 3 nur mit Einwilligung der betroffenen Person rechtmäßig.</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

<p>BremLBO vom 6. Oktober 2009</p>	<p>Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge</p>	<p>Vorschlag Änderungen nach Anhörung</p>
<p>sprechend.</p>	<p>derlichen personenbezogenen Daten von den nach §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümern, Nachbarn, Baustoffproduzenten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligten zu verarbeiten.²Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.³Die ergänzenden Anforderungen des Bremischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend.</p>	
<p>(2) ¹Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben werden. ²Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten abweichend von Satz 1 bei öffentlichen oder privaten Stellen erhoben werden.</p>	<p>(2) ¹Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben werden. ²Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten abweichend von Satz 1 bei öffentlichen oder privaten Stellen erhoben werden.</p>	<p>(2) ¹Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. ²Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten abweichend von Satz 1 auch bei öffentlichen oder privaten Stellen erhoben werden.</p>
<p>(3) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur an Personen und Stellen zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Beteiligung in einem Verfahren erforderlich ist, 2. diese die Daten zur Erfüllung von Aufgaben benötigen, die im öffentlichen Interesse liegen, 3. diese ein rechtliches Interesse an der 	<p>(3) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur an Personen und Stellen zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Beteiligung insbesondere nach § 70 in einem Verfahren erforderlich ist, 2. diese die Daten zur Erfüllung von Aufgaben benötigen, die im öffentlichen Interesse liegen, 3. diese ein rechtliches Interesse an der 	<p>(3) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nur rechtmäßig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Beteiligung in einem Verfahren erforderlich ist, 2. diese die Daten zur Erfüllung von Aufgaben benötigen, die im öffentlichen Interesse liegen und dem Schutz eines der in Art. 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele dienen oder

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

<p>BremLBO vom 6. Oktober 2009</p>	<p>Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge</p>	<p>Vorschlag Änderungen nach Anhörung</p>
<p>Kenntnis der Daten glaubhaft machen, 4. diese im Einzelfall ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft machen, diese Kenntnis nicht auf eine zumutbare andere Weise erhalten können und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. ²Regelmäßige Datenübermittlungen sind nach den Nummern 1 und 2 zulässig unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlung, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten. ³Gesetzliche Übermittlungsvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Kenntnis der Daten glaubhaft machen oder 4. diese im Einzelfall ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft machen, diese Kenntnis nicht auf eine zumutbare andere Weise erhalten können und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. ²Regelmäßige Datenübermittlungen sind nach den Nummern 1 und 2 zulässig unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlung, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten. ³Gesetzliche Übermittlungs- und Veröffentlichungsvorschriften zugunsten Dritter bleiben unberührt.</p>	<p>3. sie zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist. ²Der Dritte darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden, oder für einen hiermit vereinbarten Zweck. ³Zusätzlich gilt bei einer Übermittlung nach den Nummern 2 und 3, dass diese nur rechtmäßig ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. ⁴Regelmäßige Datenübermittlungen sind nach den Nummern 1 und 2 rechtmäßig unter Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 3 festgelegten Vorgaben. ⁵Gesetzliche Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.</p>
	<p>unverändert</p>	<p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zweck 1. der Datenerhebung in den verschiedenen Verfahren, 2. der Datenübermittlung unter Festlegung der zu übermittelnden Daten und der Empfänger, 3. regelmäßiger Datenübermittlungen unter Festlegung des Anlasses, der Empfänger und</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
		der zu übermittelnden Daten.
	<i>neue Regelung</i>	(5) ¹ Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, sind die Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes ergänzend anzuwenden. ² Sonstige datenschutzrechtliche Regelungen, die diesem Gesetz oder dem Bremischen Datenschutzgesetz vorgehen, bleiben unberührt.
		<i>Zu § 71: Von LfDI (Frau Pöser) am 28.02.2017 in Abstimmung mit Datenschutz Nord übermittelter Wortlaut</i>
<p>§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten</p>		
<p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erstellt werden dürfen, 2. widerruflich oder befristet die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde nach § 76 ganz oder teilweise auf eine andere Stelle auch außerhalb des Landes Bremen übertragen, die der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichts- 	<p><i>Änderung nach Anhörung</i> <i>Ergebnis des Abstimmungsgesprächs mit SJV am 02.03.2017 und Rückmeldung vom 06.03.2017</i></p>	<p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erstellt werden dürfen, 2. widerruflich oder befristet die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde nach § 76 ganz oder teilweise auf eine andere Stelle zur Ausübung unter der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde übertragen und die Vergütung dieser Stelle regeln.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
behörde mitwirkt.		Abstimmungsgespräch mit SJV am 02.03.2017
<p>§ 81 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung</p>		
<p>(2) ¹Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verkehrsfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.</p> <p>³Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.</p>	<p>(2) ¹Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verkehrsfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.</p> <p>³Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.</p>	<p>(2) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verkehrsfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.</p> <p>³Feuerstätten oder andere ortsfeste Feuerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ihre sichere Benutzbarkeit sowie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der zugehörigen Abgasanlagen oder Lüftungsanlagen, in die Abgase eingeleitet werden, geprüft und bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
		Verbrennungsgasen bescheinigt hat. ⁴ Satz 3 gilt auch bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen. Abstimmungsgespräch mit Schornsteinfegerin und SI am 02.05.2017
§ 83 Ordnungswidrigkeiten		
	Neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand korrespondierend zu den Änderungen in § 58 Absatz 6 und 7. Ergebnis des Abstimmungsgesprächs mit SJV am 02.03.2017 und Rückmeldung am 06.03.2017	(1) ¹ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 17. entgegen § 58 Absatz 6 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet oder entgegen § 58 Absatz 7 eine Auskunft nicht vollständig oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt, oder die verlangte Unterlage innerhalb der gesetzten Frist nicht vorlegt.
§ 84 Rechtsvorschriften		
(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. die Zuständigkeit für die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (§ 20)	(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16 a Absatz 4 sowie die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (§ 20)	(4) ¹ Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Absatz 4 sowie die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (§ 20) a) auf unmittelbar der obersten Bauauf-

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

<p>BremLBO vom 6. Oktober 2009</p>	<p>Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge</p>	<p>Vorschlag Änderungen nach Anhörung</p>
<p>a) auf unmittelbar der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgeordnete Behörden,</p> <p>b) ... zu übertragen,</p>	<p>a) auf unmittelbar der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgeordnete Behörden oder auf eine Behörde eines anderen Landes, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt,</p> <p>b) ... zu übertragen,</p>	<p>sichtsbehörde nachgeordnete Behörden oder auf das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin</p> <p>b) für Bauprodukte, die in Baudenkmalern nach Denkmalschutzgesetz verwendet werden sollen, allgemein oder für bestimmte Bauprodukte auf die untere Bauaufsichtsbehörde zu übertragen.</p> <p><i>Ergebnis des Abstimmungsgespräches mit SJV am 02.03.2017 und Rückmeldung am 06.03.2017</i></p>
<p>§ 86 örtliche Bauvorschriften</p>		
<p>§ 85 (1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über</p> <p>7. andere als die in § 6 vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart des Gemeindegebietes</p>	<p>(1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über</p> <p>7. a) das Verbot oder die Beschränkung der Errichtung von Staffelgeschossen nach § 2 Absatz 7 Satz 1,</p> <p>b) andere als in § 6 vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen</p> <p>zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Gemeindeteiles.</p>	<p>(1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über</p> <p>7. andere als die in § 6 vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart des Gemeindegebietes,</p> <p>8. die Bestimmung, dass abweichend von § 2 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 beide oberste Geschosse als Vollgeschoss gelten oder nur ein oberstes Geschoss als Vollgeschoss gilt.</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
		<i>Änderung nach Abstimmung mit FB-01 / Krane</i>
	§ 87 Gleichstellungsbestimmung	
	Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz, in Rechtsvorschriften nach § 84, Technischen Baubestimmungen nach § 85 und örtlichen Bauvorschriften nach § 86 gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.	<i>Entfällt Einwand ZGF, SJV Gesetz wurde vollständig gendergerecht überarbeitet, Zustimmung ZGF 31.01.2017</i>
	§ 88 Übergangsvorschriften	§ 87 Übergangsvorschriften
	neu	(5) Bis zum Inkrafttreten angepasster örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 3 für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist § 8 Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden. <i>Klarstellung nach Einwand von ARGE und Handelskammer</i>
	§ 89 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 88 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
	¹ Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Bremische Landesbau-	¹ Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 71 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Bremische Landesbau-

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB-01 und Referat 65 / LBO-Novelle, Änderungen nach Anhörung, Stand: 15.05.2017

Anlage 2

BremLBO vom 6. Oktober 2009	Entwurf Anhörungsfassung BremLBO-2017 Anpassungen an MBO-Änderungen 2012 - 2016 Bremische Änderungsvorschläge	Vorschlag Änderungen nach Anhörung
	ordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S.401), die zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, außer Kraft.	ordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S.401), die zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, mit Ausnahme von § 71 außer Kraft. ³ § 71 dieses Gesetzes tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. ⁴ Gleichzeitig tritt § 71 der Bremischen Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S.401), die zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, außer Kraft. <i>Von LfDI (Frau Pöser) am 28.02.2017 in Abstimmung mit Datenschutz Nord übermittelter Wortlaut</i>